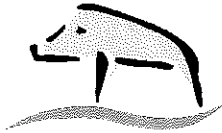


EINLADUNG

- Sitzung : des Ortschaftsrates Roßwälden
- Datum : Donnerstag, den 04.07.2019
- Zeit : 19:00 Uhr öffentlich, im Anschluss nichtöffentlich
- Ort : Sitzungssaal der Verwaltungsstelle Roßwälden, Steinbisstraße 1
- Hinweis : Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung des Ortschaftsrates Roßwälden liegt während der Sitzung beim Schriftführer zur Einsichtnahme für die Mitglieder des des Ortschaftsrates Roßwälden auf. Eine Entscheidung über etwaige Einwendungen ist vor Beendigung der Sitzung zu beantragen.

Die Einladungen zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates, des Ausschusses für Bürgerschaftliches Engagement und des Ausschusses für Technik und Umwelt können im Internet unter www.ebersbach.de jeweils ab Freitag vor der Sitzung abgerufen werden.

<u>Tagesordnung</u> öffentlicher Teil		Sitzungsunterlagen			Bezeichnung der Sitzungsvorlage / Zeitziel
		sind beige-fügt	liegen bereits vor	werden nachgereicht	
1.	Bürgerfragen				00:05 h
2.	Zustimmung zu dem Protokoll vom 09.05.2019				00:05 h
3.	Bekanntgaben				00:10 h
4.	Bausachen				00:10 h
5.	Errichtung von Mobilfunkanlagen auf dem Mobilfunkmast des Flurstücks 266 durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH	X			2019/093 00:30 h
6.	Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen - Vorberatung	X			2019/088 00:15 h
7.	Feststellung eines Hinderungsgrundes gemäß § 29 GemO für den Eintritt von Frau Marija Pfahler in den Ortschaftsrat Roßwälden	X			2019/091 00:10 h
8.	Anfragen und Anregungen				00:10 h
9.	Bürgerresümee und weitere Bürgerfragen				00:05 h
Gesamtzeit					01:40 h



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2019/093

Aktenzeichen: 880 63	Anlagen: 1	
Amt: Stadtkämmerei	Sachbearbeitung: Bienecker, Martin	Datum: 18.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth. / Nein
Ortschaftsrat Roßwälden	04.07.2019	öffentlich	/ /

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Errichtung von Mobilfunkanlagen auf dem Mobilfunkmast des Flurstücks 266 durch die DFMG Deutsche Funkturm GmbH

Beschlussantrag:

- 1) Die Errichtung der geplanten Mobilfunkanlagen der DFMG Deutsche Funkturm GmbH auf dem Mobilfunkmast des Flurstücks 266 wird zugestimmt.
- 2) Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Mietnachtrag mit der Telxius Towers Germany GmbH nach Vorliegen der Standortbescheinigung von der Bundesnetzagentur abzuschließen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Die Stadt hat mit der O2 (Germany) GmbH & Co. OHG im Oktober 2005 einen Mietvertrag über die Errichtung und Unterhaltung eines Funkmastes und einer Funkstation auf dem Flst. 266 (Anlage 1) auf Markung Roßwälden abgeschlossen. Im Oktober 2014 wurden die Netze von O2 und E-Plus unter Telefonica Germany GmbH & Co OHG vereinigt. Im ersten Quartal 2016 hat Telefonica den Betrieb eines Teils ihrer Funkmaste neu organisiert und im Rahmen dieser Neuausrichtung das Eigentum an diesen Funkmasten samt den dazugehörigen Miet- und Gestattungsverträgen durch Abspaltung kraft Gesetzes auf die Telefonica Germany Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH übertragen. Am 29.06.2016 hat die Firma in Telxius Towers Germany GmbH umfirmiert.

Die Telxius Towers Germany GmbH beabsichtigt die Mitbenutzung ihres Funkmastes auf der Grundlage eines Rahmenvertrags der DFMG Deutsche Funkturm GmbH (Telekom/D1-Netz) zu gestatten. Die Untervermietung bedarf der Zustimmung des Ortschaftsrates.

Die DFMG plant eine Funkübertragungsstelle zu errichten. Es werden zwei Antennen (und zwei Technik-Schränke für den Betrieb der Mobilfunkstation und der beiden Antennen) mit der im Moment üblichen Konfiguration errichtet. Die Senderichtungen sind 110 Grad und 310 Grad.

Herr Völkner von der DFMG wird in der Sitzung anwesend sein und bezüglich Technik, Funktionsweise u.a. detaillierte Ausführungen machen.

DFMG wird nach Zustimmung des Ortschaftsrates bei der Bundesnetzagentur die Standortbescheinigung beantragen. Nach Vorliegen der Standortbescheinigung kann die Maßnahme durchgeführt werden bzw. ein Mietnachtrag abgeschlossen werden. Die Telxius Towers Germany GmbH hat der Verwaltung eine geringfügige Mieterhöhung zugesagt.

Finanzen und Leitbildkonformität:


Produkt-/Auftragssachkonto: 11.33.04.00.00 3411000		
	Erträge in €	Aufwendungen in €
einmalig	0	0
jährlich	0	0

✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5
✓	Wirtschaft und Stadtmarketing		√			
✓	Stadtplanung und Verkehr			√		
✓	Soziales und Miteinander Leben		√			
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit					
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft			√		

Anhörung / Beteiligung:

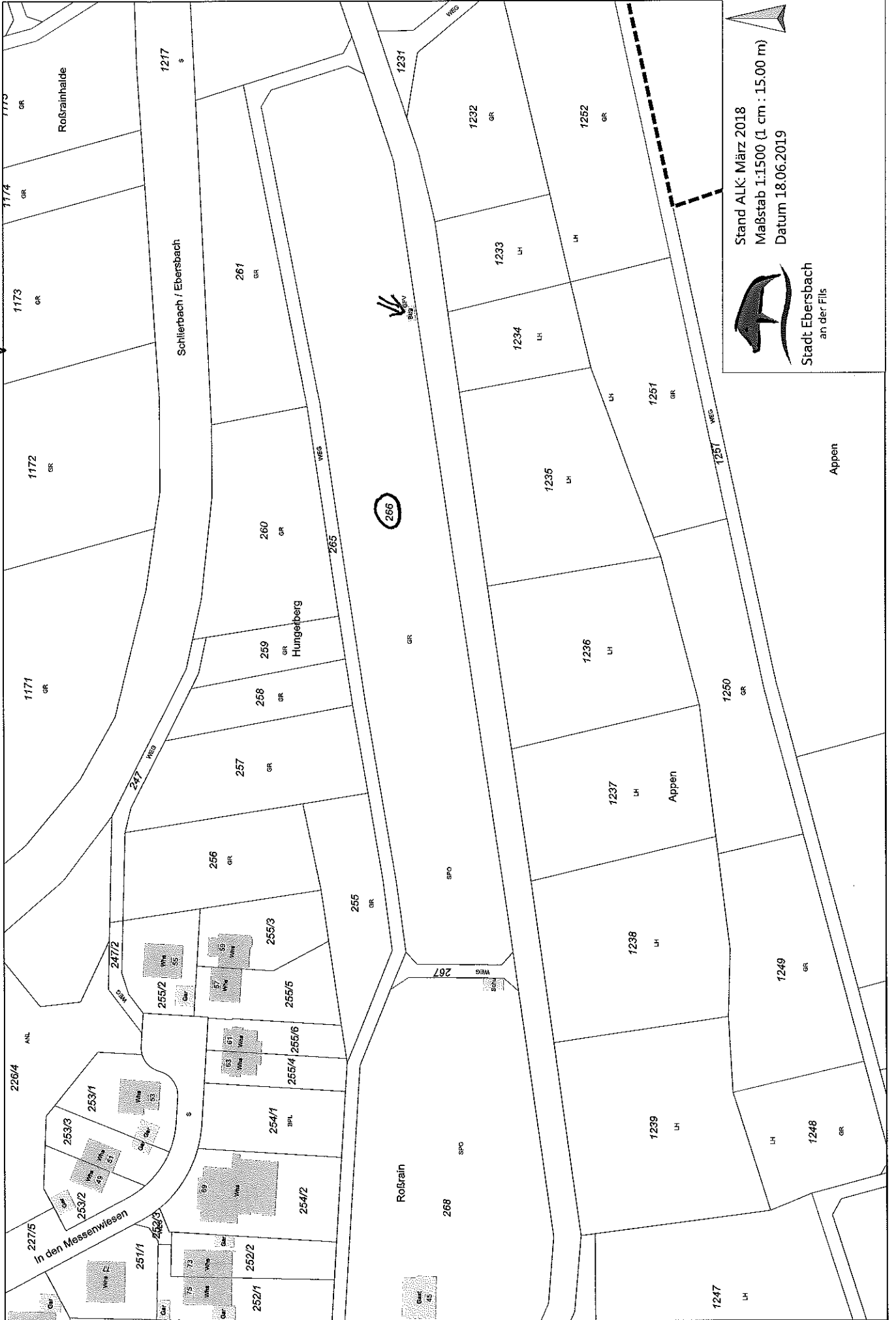
(X) Entscheidung Ortschaftsrats gem. § 70 Gemeindeordnung

(X) Anhörung Fachämter und andere Stellen


Eberhard Keller
Bürgermeister


Martin Bienecker
Abteilung Finanzwirtschaft

Anlage 1 zu BV 2019/093





Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2019/088

Aktenzeichen: 10812	Anlagen: 1
Amt: Amt für Bürgerservice und Soziales	Sachbearbeitung: Datum: 12.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss	
			Ja / Enth.	Nein
Ausschuss für Verwaltung und Bürgerschaftliches Engagement	02.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Roßwälden	04.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Weiler	04.07.2019	öffentlich	/	/
Ortschaftsrat Bünzwangen	08.07.2019	öffentlich	/	/
Gemeinderat	16.07.2019	öffentlich	/	/

Bearbeitungshinweise:

- () Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- () Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen

Beschlussantrag:

Die als Anlage 1 beigefügte "Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen" wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

1. Genesis:

Gemäß § 8 Ladenöffnungsgesetz vom 6. März 2007 sind verkaufsoffene Sonntage durch den Erlass einer Satzung festzulegen.

Nach § 8 Gesetz über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und zur Änderung anderer Vorschriften dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen nur noch an jährlich höchstens drei Sonn- oder Feiertagen geöffnet sein. Die zuständige Behörde bestimmt diese Tage und setzt die Öffnungszeit fest. Sie darf fünf Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18.00 Uhr enden und soll außerhalb der Hauptgottesdienstzeiten liegen. Zuständige Behörde ist die Kommune selbst.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 27.09.2016 zuletzt erlassene Satzung regelte die Freigabe von zwei verkaufsoffenen Sonntagen jeweils für die Jahre 2017 bis 2019.

Die mit Beschluss des Gemeinderats vom 01.03.2016 erlassene Satzung „Änderung der Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr“ erweiterte die Verkaufssonntage auf alle Stadtteile.

2. Antrag:

Pro Ebersbach e.V. beantragt für die künftigen Jahre 2020 bis 2022 die Fortführung der Tradition zweier verkaufsoffener Sonntage pro Jahr.

Wie bisher soll jeweils ein Termin im Frühjahr und ein Termin im Herbst festgelegt werden. Angesichts der überwiegend ungünstigen Witterungsverhältnisse im Frühjahr (bisherige Terminbestimmung: jeweils am 2. Sonntag vor Ostern bzw. am 2. Sonntag im Oktober) beantragt Pro Ebersbach e.V., die künftigen Frühjahrstermine auf den 2. Sonntag nach Ostern zu verlegen. Der Ebersbacher Frühling 2020 wird beispielsweise mit besonderen Veranstaltungen zum 850-jährigen Stadtjubiläum in 2020 kombiniert.

Dem Antrag von Pro Ebersbach e. V. und der bisherigen Praxis folgend, sowie zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens, sind die verkaufsoffenen Sonntage für die Jahre 2020 bis 2022 durch erneuten Satzungsbeschluss frei zu geben.

Die Veranstaltungen sollen künftig terminiert werden:

2020: 26.04.2020 / 11.10.2020

2021: 18.04.2021 / 10.10.2021

2022: 08.05.2022 / 09.10.2022

An eine Ausweitung der verkaufsoffenen Sonntage auf 3 Veranstaltungen ist derzeit nicht gedacht. Änderungswünschen könnte ggf. durch eine Satzungsänderung Rechnung getragen werden.

Vor Beschlussfassung müssen die Kirchen angehört werden.

Die evangelische Kirche äußert in Ihrer Stellungnahme keine Bedenken, da es um die Fortführung der bisherigen Praxis geht.

Die katholische Kirche nimmt wie folgt Stellung: „Die katholische Kirche setzt sich sehr für den Schutz des Sonntags als arbeitsfreier Tag ein. Daher sehen wir verkaufsoffene Sonntage grundsätzlich skeptisch und können diese nicht befürworten“.

Die Bedenken der Katholischen Kirche können nachvollzogen werden, wir empfehlen dennoch dem Antrag von Pro Ebersbach zu folgen und der Durchführung von zwei verkaufsoffenen Sonntagen pro Jahr zu entsprechen.

Alternativen:

Nach Auffassung des Ministeriums für Arbeit und Soziales kommt alternativ eine gleichfalls vom Gemeinderat zu beschließende Regelung in Form einer „Allgemeinverfügung“ neben einer Satzungsregelung in Betracht. Gemeinde- und Städtetag raten von dieser Rechtsform ab, um eventuelle Rechtsunsicherheiten zu vermeiden.

Finanzen und Leitbildkonformität:

Keine Auswirkungen


✓	Kernthemen des Leitbildes	Potenzial an Zielkonflikten (1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung)				
		1	2	3	4	5

✓	Wirtschaft und Stadtmarketing	✓				
✓	Stadtplanung und Verkehr					
✓	Soziales und Miteinander Leben	✓				
✓	Bildung und Kultur					
✓	Jugend					
✓	Freizeit	✓				
✓	Umwelt, Energie und Landwirtschaft					

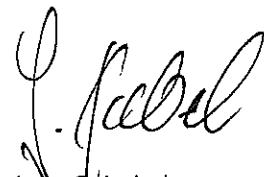
Anhörung / Beteiligung:

(X) Anhörung Ortschaftsrat gem. § 70 Gemeindeordnung

() Anhörung Fachämter und andere Stellen



Eberhard Keller
Bürgermeister



Jutta Schabel
Leitung Fachbereich 2

Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über die Freigabe von zwei Verkaufssonntagen pro Jahr

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 26.02.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ebersbacher Frühling

Aus Anlass des "Ebersbacher Frühling" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag nach Ostern jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Ebersbacher Herbst

Aus Anlass des "Ebersbacher Herbst" dürfen in der Stadt Ebersbach an der Fils **und in den Stadtteilen Büchenbronn, Bünzwangen, Krapfenreut, Roßwälden, Sulpach und Weiler** in den Jahren 2020, 2021 und 2022 die Verkaufsstellen am 2. Sonntag im Monat Oktober jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist auf § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersbach an der Fils, den 16.07.2019

gez.

Eberhard Keller
Bürgermeister

Heilungsregelung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ebersbach a.d.F. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Stadt Ebersbach
an der Fils

Beschlussvorlage

2019/091

Aktenzeichen: 022	Anlagen:
Amt: Hauptamt	Sachbearbeitung: Eisele, Egon
	Datum: 17.06.2019

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Beratungsart	Beschluss Ja / Enth. / Nein
Ortschaftsrat Roßwälden	04.07.2019	öffentlich	/ /

Bearbeitungshinweise:

- Gesetzliche Pflichtaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 Gemeindeordnung
- Mit Einwohnerbeteiligungsverfahren

Tagesordnungspunkt:

Feststellung eines Hinderungsgrundes gemäß § 29 GemO für den Eintritt von Frau Marija Pfahler in den Ortschaftsrat Roßwälden

Beschlussantrag:

Der Ortschaftsrat Roßwälden stellt nach den §§ 29 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 in Verbindung mit § 72 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) fest, dass bei der Bewerberin für den Ortschaftsrat Roßwälden Marija Pfahler ein Hinderungsgrund zum Eintritt in den Ortschaftsrat gegeben ist.

Sach- und Rechtslage, Begründung und Alternativen:

Frau Marija Pfahler hat sich als Bewerberin für die Wahl zum Ortschaftsrat Roßwälden aufstellen lassen und wurde bei der Wahl am 26. Mai 2019 gewählt.

Aus materieller Sicht war und ist Frau Pfahler entsprechend § 28 GemO wählbar mit der Folge, dass ihre Bewerbung nicht abgelehnt werden durfte.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist nun jedoch nach der Wahl zu prüfen, ob Hinderungsgründe nach § 29 GemO vorliegen, die ein Eintreten von Frau Pfahler in den Ortschaftsrat verhindern.

Frau Pfahler ist als Schulsekretärin bei der Stadt Ebersbach beschäftigt. Zur Klärung der Frage, ob dies als Hinderungsgrund nach der Gemeindeordnung zu werten ist, wurde die Kommunalaufsicht eingeschaltet und um Stellungnahme gebeten.

Diese Stellungnahme liegt nun vor und lautet wie folgt:

„Nach den uns vorgelegten Unterlagen zu Ihrer Anfrage wegen dem möglichen Vorliegen eines Hinderungsgrundes bei der Kandidatin, die gleichzeitig Schulsekretärin ist, wird wie folgt Stellung genommen:

§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Gemeindeordnung (GemO) untersagen Beamten und unter gewissen Umständen auch Arbeitnehmern einer Gemeinde die Übernahme eines Mandats im Gemeinderat. Das Innenministerium hat daher mit den kommunalen Landesverbänden Hinweise zur Auslegung der betroffenen Vorschriften abgestimmt. Nach diesen Hinweisen des Innenministeriums vom 18.06.2018 (vgl. GT-Info 0367/2018, Versandtag 21.06.2018) wäre ein Hinderungsgrund gegeben bei allen Beamten, bei allen leitenden Angestellten sowie bei allen Angestellten, die einen unmittelbaren Einfluss auf die aktenmäßig érfassten Verwaltungsvorgänge nehmen (wie Sachbearbeiter, **Sekretariatskräfte, bei denen sich die Tätigkeit nicht auf bloße Hilfstätigkeiten beschränkt**), sowie Stellen im Vertrauensumfeld der Behördenleitung (persönliche Referenten, Mitarbeiter Pressestelle) **unabhängig von ihrem konkreten Beitrag für aktenmäßig zu erfassende Vorgänge**, sowie bei allen Arbeitnehmern, die die Behörde nach außen vertreten, mit der Führung von Personal betraut sind oder sonst sachbearbeitend oder aktenführend in Erscheinung treten. Hilfskräfte bzw. Hilfspersonal sind in diesem Zusammenhang dauerhaft oder kurzzeitig Beschäftigte, die einer verantwortlichen Person ausschließlich zuarbeiten, ohne einen eigenen Verantwortungsbereich innerhalb der Organisation oder nach außen zu vertreten. Entsprechend der uns vorgelegten Stellenbeschreibung übernimmt die Schulsekretariatskraft u.a. allgemeine Verwaltungsaufgaben im Bereich des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens. Hierbei handelt es sich nicht mehr nur um reine Hilfstätigkeiten. **Ein Hinderungsgrund liegt nach unserer Auffassung bei der Kandidatin, die gleichzeitig Schulsekretärin ist, somit vor.“**

Entsprechend dieser rechtlichen Beurteilung der Aufsichtsbehörde ist bei Frau Pfahler ein Hinderungsgrund gegeben. Die gesetzliche Regelung gilt für Ortschaftsräte genauso wie für Gemeinderäte. Es tritt automatisch die Folge ein, dass die Bewerberin nicht in das Gremium einrücken kann.

Zur Klarstellung der Verhältnisse hat der Ortschaftsrat die Feststellung zu treffen, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist. Die Rechtsprechung besagt dabei, dass das politische Gremium, in diesem Fall der Ortschaftsrat, keinerlei Ermessensfreiheit hat; er muss die Feststellung treffen und kann nicht im Einzelfall abwägen. Ausnahmen können weder vom Ortschaftsrat noch von der Rechtsaufsichtsbehörde gewährt werden.

Nach einer regelmäßigen Wahl muss der alte Ortschaftsrat die Feststellung treffen, da sie vor dem Zusammentreten des neuen Ortschaftsrats zu erfolgen hat.

In der Folge führt dies weiterhin dazu, dass der von der Stimmenzahl her nächstfolgende Kandidat, Herr Eberhard Diez, in den Ortschaftsrat einrückt.

Finanzen und Leitbildkonformität:

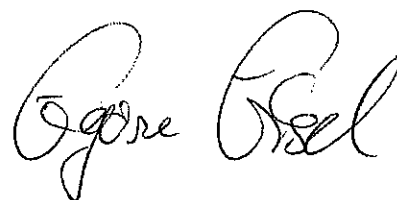
nicht tangiert

Anhörung / Beteiligung:

entfällt



Klaus Herrmann
Ortsvorsteher



Egon Eisele